

Kurztitel

Schilderherstellung-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 342/1999 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 122/2016

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

18.09.1999

Außerkrafttretensdatum

31.05.2016

Text**Fachzeichen**

- § 10.** (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.
(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 45 Minuten durchgeführt werden kann.
(3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.